



**MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN IM ATTERGAU**
Pol. Bezirk Vöcklabruck

A-4880 St. Georgen im Attergau, 08.04.2024
Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau

Bearbeiter: Aicher Yvonne (DW 20)

Telefon: 07667/ 6255-0* Fax: 07667/6255-34

E-Mail: gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at

Internet: <http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

DVR-Nr.: 0378518 UID-Nr.: ATU 23470508

Zl. 131/9-026-2024/Aig.
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Kundmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung von

Mc Donald's Liegenschaftsverwaltung Gesellschaft m.b.H.
Campus 21
2345 Brunn am Gebirge

AMTSTAFEL
der Marktgemeinde St. Georgen i.A.
angeschlagen am 18. APR. 2024
abgenommen am 14. MAI 2024

für das Vorhaben

Neubau McDonald's Restaurant mit McDrive und Parkplätze

auf den Grundstücken Nr. **3765/2**, **3777/3**, EZ **16**, KG St. Georgen im Attergau (50011),
entsprechend dem Einreichplan und der Baubeschreibung der MARIUS PROJECT ZT GMBH,
Aignerstr. 78, 5026 Salzburg, vom 28.11.2023 mit der Plannr. E-01 und der Projektnr. 2021-067

Über dieses Bauansuchen wird eine mündliche

Bauverhandlung

anberaumt.

Datum	: Dienstag, 14. Mai 2024
Zeit	: 09:00 Uhr
Ort der Zusammenkunft der Beteiligten	: Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau Sitzungssaal im 2.OG

Da an diesem Tage mehrere Lokalaugenscheine stattfinden, kann sich der Beginn der
Amtshandlung verzögern!

Rechtsgrundlage:

§ 32 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF in Verbindung mit §§ 40 und 42 Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Bitte beachten Sie den Hinweis auf der Rückseite !

Sie können in die Einreichunterlagen (Pläne, Baubeschreibung u.dgl.) bis zum Verhandlungstag **während der Amtsstunden** beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. (Bauamt) Einsicht nehmen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Bauverhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine(n) **Bevollmächtigte(n)**; sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigte(r) kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine Vollmacht ausweisen können; die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine **schriftliche Vollmacht** ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen oder
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre(e) Bevollmächtigte diese mitbringt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir diesen Termin verschieben können.

Verlust der Parteistellung

Als **sonst. Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde** bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, Ihre Stellung als Partei verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein (§ 42 AVG i.d.g.F.).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben; diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 19 Abs. 4 AVG i.d.g.F.).

Mit freundlichen Grüßen :
Der Bürgermeister



(Friedrich Mayr-Melnhof, BSc)